



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:
BV/3/0519

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.09.2023			
Kreisausschuss	Vorberatung	25.09.2023			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	16.10.2023			

Beschluss über die Zahlung einer pauschalen Kostenerstattung für die Durchführung von Kommunalwahlen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt:

Im Rahmen des § 49 Absatz 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) werden den kreisangehörigen Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Städten bei alleiniger Durchführung von Kommunalwahlen (Landrat, Kreistag) für die entstandenen notwendigen Kosten ein fester Betrag je Wahlberechtigten als pauschale Kostenerstattung in Höhe von 1,1909 Euro und bei zeitgleicher Durchführung mit anderen Wahlen oder Abstimmungen (Bürgermeister, Vertretungen, Bürgerentscheid) in Höhe von 0,6951 Euro erstattet.

Werden die Europawahl oder Bundestagswahl und Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V als verbundene Wahlen am gleichen Tag durchgeführt, wird der Erstattungsbetrag anteilig um die aufgrund der zeitgleich durchgeführten Wahl oder Abstimmung erzielten Einsparung gekürzt.

Stralsund, 31. August 2023

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Die Kosten einer Wahl trägt gemäß § 49 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) die Körperschaft, in der gewählt wird.

Körperschaften, die die Wahl für andere Körperschaften durchführen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung entsprechend § 12 LKWG M-V (35 € für den Vorsitzenden, 25 € für weitere Mitglieder Wahlvorstand/ Kreiswahlausschuss) für die entstandenen notwendigen Ausgaben einen festen Betrag je Wahlberechtigten als pauschale Kostenerstattung.

Für die Kreistags- und Landratswahlen wird der feste Betrag vom Landkreis festgesetzt (§ 49 Absatz 4 LKWG M-V).

Es wird vorgeschlagen, sich bei der Festsetzung der pauschalen Erstattungsbeträge nach § 49 LKWG M-V an den Erstattungsbeträgen des Landes M-V für die Durchführung der Landtagswahlen (§ 47 LKWO M-V) zu orientieren.

Die in diesem Beschluss festgesetzten pauschalen Erstattungsbeträge pro Wahlberechtigten fallen bei jeder vom Kreis durchzuführenden Kommunalwahl erneut an, bis der Kreistag eine andere Entscheidung trifft.

Anlagen:

keine

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		95.250,00 EUR
<u>Finanzierung</u>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: 2024	Produkt/Konto: 1210200.5254301	95.250,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		